



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

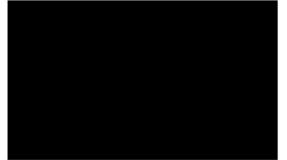
Herrn



31. August 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen



## Ihr IFG-Antrag vom 3. Juli 2022 zum Auftritt von Herrn Ministerpräsidenten auf dem Christopher Street Day in Köln

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrem o. g. Antrag bitten Sie um Übersendung sämtlicher vorliegender Informationen mit Bezug zum Auftritt von Ministerpräsident Hendrik Wüst auf der CSD-Demonstration am 03. Juli 2022 in Köln, insbesondere um

- die interne Kommunikation der Staatskanzlei
- sämtliche Protokolle, Notizen, Vermerke, Gesprächsvorbereitungen zu Treffen mit dem Veranstalter oder der Stadt Köln
- sämtlichen Schriftverkehr mit dem Veranstalter oder der Stadt Köln.

Anliegend habe ich Ihnen das an Herrn Ministerpräsidenten gerichtete Einladungsschreiben des Kölner Lesben- und Schwulentag e.V. beigefügt. Die Abstimmung zur Teilnahme ist ganz überwiegend telefonisch erfolgt.

Zudem habe ich Ihnen die im Vorfeld des Besuchs vom Kölner Lesben- und Schwulentag e.V. herausgegebene Pressemitteilung beigefügt. Die im Anschluss veröffentlichte Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen können Sie unter dem nachfolgenden Link abrufen:

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/ministerpraesident-hendrik-wuest-eroeffnet-colognepride-2022-des-christopher>

Darüber hinaus liegen hier die internen Abstimmungen zu der Teilnahme von Herrn Ministerpräsidenten am Christopher Street Day sowie die Vorbereitung von Herrn Ministerpräsidenten für den Auftritt unter anderem in Form eines Redemanuskripts und die interne Abstimmung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
Haltestelle Poststraße:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709

hierzu vor. Schließlich gibt es eine E-Mail, die den Weg von Herrn Ministerpräsidenten zu der Veranstaltung örtlich skizziert.

Hinsichtlich dieser Unterlagen ergeht der folgende

### **Bescheid**

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

### **Begründung:**

Nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a) IFG NRW soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Nach dieser Vorschrift sind solche amtlichen Informationen geschützt, die den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen (OVG NRW, Urteil vom 30.08.2016, Az.: 15 A 2024/13, zit. juris Rn. 51f., m. w. N.).

In der vorliegenden Konstellation ist der Prozess der Willensbildung innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministerpräsidenten berührt. Die internen Abstimmungen zu der Teilnahme von Herr Ministerpräsidenten am Christopher Street Day sowie die Abstimmung des Redemanuskripts beinhalten im Kern Bewertungen und Handlungsvorschläge. Es handelt sich bei den Unterlagen somit nicht lediglich um eine Grundlage einer Beratung, sondern um einen – verschriftlichen – Vorgang einer behördlichen Beratung selbst.

Auch das Redemanuskript selbst stellt einen Teil des Willensbildungsprozesses dar. Bei dem Manuskript handelt es sich um einen Vorschlag der Verwaltung, wie die Rede von Herrn Ministerpräsidenten aussehen könnte. Der Ministerpräsident ist an derartige Entwürfe jedoch nicht gebunden. Er entscheidet in der jeweiligen Situation vielmehr selbst, was und mit welcher Schwerpunktsetzung er vorträgt. Aussagen und Reden, die anhand von Sprechzetteln getätigt werden, werden seitens der Staatskanzlei in der Regel nicht protokolliert, so auch nicht in der vorliegenden Konstellation.

Eine Herausgabe der Informationen über den Weg von Herrn Ministerpräsidenten zu der Veranstaltung scheidet gemäß § 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW aus, da eine entsprechende Mitteilung Sicherheitsinteressen beeinträchtigen würde. Der Weg von Herrn Ministerpräsidenten zu einer Veranstaltung ist zu dessen Schutz geheim zu halten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

**Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW**

Neben der Beschreitung des Rechtsweges steht es Ihnen frei, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

